

# Krankengeld

(§ 44 ff SGB V)

Das Krankengeld ist eine Entgeltersatzleistung der **gesetzlichen Krankenversicherung**. Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn sie aufgrund ihrer Beschwerden länger als 6 Wochen arbeitsunfähig sind oder auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung stationär behandelt werden müssen.

Patienten erhalten Krankengeld, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld
- kein Anspruch (mehr) auf Entgeltersatzleistungen wie z.B. **Entgeltfortzahlung, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld**
- Anzeige der Arbeitsunfähigkeit bei der Krankenkasse innerhalb einer Woche nach der ärztlichen Feststellung
- bei **Krankenhausbehandlung** oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehaeinrichtung

**oder**

- bei Arbeitsunfähigkeit wegen einer Erkrankung

Eltern, die ihr erkranktes, mitversichertes Kind unter 12 Jahren pflegen und betreuen, haben ebenfalls Anspruch auf Krankengeld (siehe auch: **Kinderpflegekrankengeld**).

## Wer bekommt kein Krankengeld?

**Keinen Anspruch** auf Krankengeld haben unter anderem:

- Studenten und Praktikanten

- Familienversicherte
- Bezieher einer **Rente wegen voller Erwerbsminderung**, einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbarer Leistungen
- Bezieher von Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen
- Bezieher von Vorruhestandsgeld
- Bezieher von **Arbeitslosengeld II** (Hartz IV) und **Sozialgeld**
- Patienten, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen
- Rehabilitanden, die für die Dauer der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben keinen Anspruch auf Übergangsgeld haben.

## Mitwirkungspflichten

Wer Krankengeld bekommt, hat sogenannte **Mitwirkungspflichten** zu erfüllen. Dazu gehört unter anderem auch die Pflicht, auf Verlangen der Krankenkasse binnen 10 Wochen Rehabilitationsmaßnahmen zu beantragen. Erfüllt ein Patient diese Mitwirkungspflichten nicht, entfällt sein Anspruch auf Krankengeld.

## Höhe des Krankengeldes

Gesetzlich Versicherte erhalten bei Arbeitsunfähigkeit in der Regel **6 Wochen** lang weiterhin ihr Gehalt bzw. ihren Lohn vom Arbeitgeber (sogenannte **Entgeltfortzahlung**).

Kann der Patient seine Arbeit nach dieser Zeit noch nicht wieder aufnehmen, zahlt seine Krankenkasse ihm anschließend Krankengeld. Es beträgt **70 % des Bruttoentgelts**, jedoch **höchstens 90 % des Nettoentgelts**.

## Berechnung

Bei der Berechnung des Krankengeldes werden das regelmäßige Einkommen sowie Einmalzahlungen der letzten 12 Monate wie Weihnachts- und Urlaubsgeld zugrunde gelegt, allerdings nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze. Daraus ergibt sich ein **Höchstkrankengeld pro Tag von 105,88 €**. Krankengeld wird immer für 30 Kalendertage berechnet und gezahlt.

Vom Krankengeld müssen grundsätzlich Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgeführt werden (12,075% bei Patienten mit Kind oder unter 23 Jahren; 12,325% bei kinderlosen Patienten oder ab dem 24. Lebensjahr).

Diese werden von der Krankenkasse vom Krankengeld einbehalten und an die zuständige Einzugsstelle abgeführt.

Patienten, die Leistungen von der Agentur für Arbeit beziehen, bekommen als Krankengeld den Betrag des Arbeitslosengeldes, den sie zuletzt erhalten haben.



## Beispiel

### Berechnung des Krankengelds (bei Patienten mit Kind):

Monatliches Bruttoeinkommen: 2.100 €

$2.100 \text{ €} : 30 \text{ Kalendertage} = 70 \text{ €}$

davon 70 % = 49 €

Monatliches Nettoeinkommen: 1.500 €

$1.500 \text{ €} : 30 \text{ Kalendertage} = 50 \text{ €}$

davon 90 % = 45 €

abzüglich Sozialversicherungsbeiträge 12,075% = 5,43 €

Krankengeld pro Kalendertag: 39,57 €

Krankengeld pro Monat: 1.187,10 €

## Anspruchsdauer

Der Anspruch auf Krankengeld besteht:

- maximal für **78 Wochen**

- innerhalb eines **3-Jahreszeitraums** ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit

und

- wegen **derselben** Krankheit, d. h. wenn dieselbe nicht ausgeheilte Ursache der Krankheit zugrunde liegt

Das gilt auch, wenn zu der bestehenden Erkrankung eine weitere Krankheit hinzutritt.



### Tipp

Anspruch auf Krankengeld gibt es bereits **ab dem Tag der ärztlichen Feststellung!** Um einen Verlust des Krankengeldes zu vermeiden, müssen Sie unbedingt darauf achten, dass die **Krankschreibung lückenlos ausgestellt** ist! Wenn also mehrere Krankschreibungen hintereinander aufgrund der gleichen Erkrankung attestiert werden, darf zwischen den Einzelnen keine zeitliche Lücke entstehen. Wenn also die ursprüngliche Krankschreibung am Freitag endet, muss die darauf folgende spätestens am Montag ausgestellt werden. **Samstage zählen** hierbei nicht **als Werktage!**

### Ruhen des Anspruchs

Zeiten, in denen ein Anspruch auf Krankengeld zwar besteht, die Zahlung aber ruht, zählen zur Anspruchsdauer dazu. Ein Beispiel ist die Entgeltfortzahlung innerhalb der ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit durch den Arbeitgeber. Danach erhält der Versicherte das Krankengeld also noch für längstens 72 Wochen.

### Neuer Anspruch auf Krankengeld nach Ablauf der 3-Jahresfrist

Hat ein Patient die Anspruchsdauer von 78 Wochen ausgeschöpft, steht ihm nach Ablauf der 3-Jahresfrist erneut Krankengeld zu. Dies gilt allerdings nur, wenn er zwischen dem Ablauf seines Krankengeldanspruchs und einer erneuten Arbeitsunfähigkeit

- mindestens 6 Monate **nicht erwerbsunfähig** aufgrund derselben Erkrankung war

**und**

- mindestens 6 Monate **erwerbstätig** war oder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stand.

## Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Individuelle Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

---

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

[http://www.neuraxwiki.de/artikel/details/84\\_Krankengeld.html](http://www.neuraxwiki.de/artikel/details/84_Krankengeld.html)

**neuraxFoundation gemeinnützige GmbH**

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: [info@neuraxWiki.de](mailto:info@neuraxWiki.de)

Internet: [www.neuraxWiki.de](http://www.neuraxWiki.de)